

Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Vom 25. November 1998

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997¹⁾, § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 sowie der Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21. September 1998³⁾. Gegenstand

§ 2

¹ Das Polizeikommando ist kantonale Vollzugs- und Meldestelle. Zuständigkeit

² Für die Durchführung des praktischen Teils der Waffentragprüfung und der Waffenhandelsprüfung kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres Sachverständige ernennen.⁴⁾

1) SR 514.54

2) SAR 661.110

3) SR 514.541

4) Fassung gemäss Ziff. 71 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 419).

§ 3

Formulare und
Gesuche

¹ Die Formulare für ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach Waffengesetz oder einer kantonalen Ausnahmebewilligung können beim Polizeikommando und bei den Kantonspolizeiposten bezogen werden.

² Die Gesuche sind mit den erforderlichen Beilagen dem Polizeikommando einzureichen.

§ 4

Anerkennung
von Prüfungen

Ausweise anderer Kantone über eine bestandene Waffentrag- oder Waffenhandelsprüfung werden anerkannt.

B. Waffenerwerbsschein

§ 5

Erteilung und
Verlängerung

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Waffenerwerbsscheins.

C. Waffentragbewilligung

§ 6

Bedürfnis-
nachweis

¹ Das Bedürfnis, eine Waffe zu tragen (Art. 27 Abs. 2 lit. b WG), kann insbesondere gegeben sein bei Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung einer tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt sind.

² Dazu gehören namentlich

- a) Personen, die im Sicherheitsdienst tätig sind;
- b) Personen, die im Schmuck- oder Pelzwarenhandel tätig sind;
- c) Begleitpersonen von Geld- und Wertsachentransporten.

§ 7

Prüfung

Zur Prüfung für die Waffentragbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a und b des Waffengesetzes erfüllt.

§ 8

Bewilligung

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffentragbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung erbracht hat.

D. Waffenhandelsbewilligung

§ 9

Zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheins (Art. 8 Abs. 2 WG) erfüllt.

§ 10

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung der Waffenhandelsbewilligung, nachdem der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis über die bestandene Prüfung sowie über die Voraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b, d und e des Waffengesetzes erbracht hat.

E. Nichtgewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr

§ 11

Das Polizeikommando unterbreitet ein Gesuch für unbekannte Waffen, Waffenbestandteile oder Munition vor dem Entscheid der Zentralstelle des Bundes zur Stellungnahme und entscheidet anschliessend über die Erteilung der Bewilligung.

F. Ausnahmewilligungen

I. Verbotene Handlungen mit Waffen und Waffenzubehör

§ 12

¹ Das Polizeikommando kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht.

² Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.

³ Die Einfuhr und der Erwerb von Waffenzubehör können insbesondere bewilligt werden

- a) als Ergänzung zu einer bewilligten Waffe;
- b) zur Verwendung auf bewilligten Schiessplätzen zur Lärmreduktion.

§ 13

Vermitteln Das Polizeikommando kann das Vermitteln einer Waffe oder von Waffenzubehör im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Waffengesetzes in begründeten Fällen bewilligen, insbesondere bei der Verwertung eines Nachlasses oder einer Konkursmasse.

§ 14

Tragen Das Polizeikommando kann das Tragen einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und das Tragen der Waffe für die Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend erforderlich ist.

§ 15

Schiessen mit
Serief Feuerwaffen ¹ Eine Bewilligung für das Schiessen mit Serief Feuerwaffen kann erteilt werden an Herstellerfirmen, Importeure oder Vertretungen zu Testzwecken und Vorführungen sowie für Schiessdemonstrationen in Schiessvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über das ausserdienstliche Schiesswesen.

² Die Schussabgabe ist ausschliesslich zulässig auf bewilligten Schiessplätzen oder in bewilligten Schiesskellern und unter der Aufsicht eines Schiessinstruktors oder einer Schiessinstruktorin.

II. Weitere Ausnahmewilligungen

§ 16

Herstellung
und Umbau Ausgebildeten Fachpersonen sowie Sportschützen oder Sportschützinnen kann für den Eigengebrauch die nichtgewerbsmässige Herstellung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen bewilligt werden.

§ 17

Abänderungen ¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffe zu einer Serief Feuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb einer Serief Feuerwaffe voraus.

² Das Abändern von Waffennummern und das Verkürzen von Handfeuerwaffen kann in begründeten Fällen, insbesondere zu Reparatur- und Sammelzwecken, bewilligt werden.

G. Verfahren und Rechtsschutz

§ 18

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ¹⁾. Anwendbares
Recht

² Die Bestimmungen des Bundes und des Kantons über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten bleiben vorbehalten.

H. Abgaben

§ 19

¹ Für die Abnahme von Prüfungen, die Erteilung von Bewilligungen und die Beschlagnahme sowie das Aufbewahren von Waffen werden Gebühren gemäss den Ansätzen des Bundesrechts (Art. 35 WV) erhoben. Gebühren und
Auslagen

² Bei abgelehnten Gesuchen wird jene Gebühr erhoben, welche für die nachgesuchte Bewilligung berechnet wird.

³ Besondere Aufwendungen und Auslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 29. November 1946 ²⁾;
- b) § 1 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung über die Gebühren der Bezirksämter vom 19. März 1984 ³⁾;
- c) § 1 der Verordnung über die von der Kantonspolizei zu beziehenden Gebühren vom 24. April 1996 ⁴⁾.

Aufhebung
geltenden Rechts

§ 21

Gesuche nach Art. 42 des Waffengesetzes sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Waffengesetzes ¹⁾ dem Polizeikommando einzureichen.

Übergangs-
bestimmung

¹⁾ SAR 271.100

²⁾ AGS Bd. 3 S. 489 (SAR 561.111)

³⁾ AGS Bd. 11 S. 170; 1996 S. 386 (SAR 661.132)

⁴⁾ AGS 1996 S. 114; 1998 S. 317 (SAR 661.135)

§ 22

Publikation und
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹⁾ Inkrafttreten: 1. Januar 1999 (AS 1999 2547)